



Satzung

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis vom 01.12.1980, in der Fassung der Satzung vom 26.06.2017

Aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) i.V.m. der Schulordnung der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis hat der Kreistag am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Die Gebührensätze bemessen sich unterschiedlich nach Unterrichtsart und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke. Sie werden je Schüler/in wie folgt festgesetzt:

Anmeldegebühr bei Erstaufnahme	20,00 €
Abmeldegebühr (während des Schuljahres und außerhalb der Probezeit)	20,00 €
Benutzungsgebühr für Instrument (1. Jahr) monatlich	13,00 €
Benutzungsgebühr für Instrument (ab 2. Jahr) monatlich	18,00 €
Benutzungsgebühr für Instrument (an externe Schüler) monatlich	20,00 €

Unterrichtsart	Unterrichtszeit wöchentlich	Schuljahresgebühr Euro
<u>Klassenunterricht</u>		
Musik-Mäuse	45 Min.	201,00 €
Rasselbande	45 Min.	201,00 €
Notenwichtel (MFE) bis 31.07.2025 (in Gruppen bis 8 Schüler/innen)	45 Min.	264,00 €
(in Gruppen ab 9 Schüler/innen)	60 Min.	264,00 €
Notenwichtel (MFE) ab 01.08.2025 (in Gruppen bis 10 Schüler/innen)	45 Min.	264,00 €
Musik. Grundausbildung	45 Min.	264,00 €

Musiktheorie (Mindeststärke 6 Schüler/innen) (ohne Instrumentalunterricht)	45 Min.	222,00 €
Sonstiger Klassenunterricht 7 – 15 Schüler/innen	45 Min.	201,00 €
Sonstiger Großklassenunterricht ab 16 Schüler/innen	45 Min.	141,00 €

Instrumentalunterricht

Orientierungsstufe (inkl. Instrumente)	45 Min.	366,00 €
--	---------	----------

Gruppenunterricht in Gruppen mit 3 – 6 Schüler/innen	45 Min.	366,00 €
--	---------	----------

Partnerunterricht mit 2 Schüler/innen	30 Min. 45 Min.	366,00 € 528,00 €
---	--------------------	----------------------

Einzelunterricht

Einzelunterricht	30 Min.	600,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	888,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	1.140,00 €

Ensembleunterricht (für Schüler/innen ohne sonstiges Fach)

Ergänzungskurs /Kammermusik	30 Min.	57,00 €
	45 Min.	78,00 €

Kinderchor (Verkürzung der Unterrichts- zeit bei den Vorchören bei gleicher Gebühr ist möglich)	60 Min.	108,00 €
---	---------	----------

Ensemblefach	60 Min.	43,20 €
	90 Min.	55,20 €
	135 Min.	81,60 €

Bei Belegung von 30 Minuten bzw. 45 Minuten Unterrichtseinheiten besteht im Partner- und Einzelunterricht die Möglichkeit, die Unterrichtszeiten nach Absprache mit Eltern und Schülern zu größeren Arbeitseinheiten zusammenzufassen und gemeinsam Unterricht zu erhalten. Ab einem Unterrichtszeitrahmen von 60 Minuten und mehr kann die Lehrkraft den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in wechselnden Unterrichtsformen (Einzel- und Gruppenunterricht) erteilen. Im Bedarfsfall kann im gegenseitigen Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten der Unterricht im Ausnahmefall als Online-Unterricht erteilt werden.

- (2) Beim Instrumentalunterricht, der in Gruppen erteilt wird und beim Klassenunterricht ist für die Gebührenberechnung die Gruppenstärke zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, für den Fall, dass der Unterricht erstmals zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, der Tag der Unterrichtsaufnahme maßgebend. Änderungen nach diesem Stichtag haben während des laufenden Schuljahres keinen Einfluss auf die Unterrichtsgebühr. Wird zunächst eingerichteter Gruppen- oder Partnerunterricht als Einzelunterricht weitergeführt, so wird die Gebühr ab Beginn des auf das ändernde Ereignis folgenden Schuljahres neu festgesetzt. Wird zunächst eingerichteter Einzel- als Partner- oder Gruppenunterricht weitergeführt, so wird die Gebühr ab Beginn des auf das ändernde Ereignis folgenden Monats neu festgesetzt.

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Die vollständige Satzung kann auf der Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises unter www.rhein-pfalz-kreis.de eingesehen werden.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft.

Artikel III

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024

(Clemens Körner)
Landrat